

24.09.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 7 Nr. 7 Buchst. b (§ 17 Abs. 1a KHG)

In § 17 (1a) wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

"Zu berücksichtigen sind auch Personalmehrkosten aufgrund von Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder entsprechenden allgemeinen Vergütungsregelungen, soweit sie die Veränderungsrate nach Satz 1 übersteigen. "

Begründung:

Das Krankenhaus kann sich Steigerungen der Personalkosten aufgrund von Besoldungsvorschriften, Tarifverträgen und entsprechenden allgemeinen Vergütungsregelungen nicht entziehen. Sie müssen deshalb auch insoweit berücksichtigt werden, als sie die Veränderungsrate nach Satz 1 übersteigen. Die notwendige Personalausstattung und damit die Versorgung der Patienten wäre sonst gefährdet.

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992